

Amtsblatt für den Landkreis

ELBE-ELSTER



Jahrgang 11

Herzberg (Elster), den 24. Mai 2006

Nummer 9

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der vom Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner 18. Sitzung am 15.05.2006 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. 20-15/1/06 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des LK EE für das Haushaltsjahr 2006 - Einwendungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan -

1. Einwände zum Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2006; hier: Erhöhungen der Kreisumlage. Die Einwände richten sich gegen die Erhöhung der Kreisumlage um jeweils 1 v. H. der Umlagegrundlagen im Haushaltsjahr 2007 und weitere 0,5 v. H. der Umlagegrundlagen im Haushaltsjahr 2009. Angesichts der Haushaltslage der kreisangehörigen Kommunen seien diese kommunalen Mehrbelastungen nicht verknüpfbar.
2. Einwand zum Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2006; hier: Darstellung von Personalkosteneinsparungen durch die Delegation kreislicher Mitarbeiter in die ARGE. Diese dargestellte Einsparung wird für keine langfristige Maßnahme gehalten, da die Delegation von Mitarbeitern zur ARGE auf 5 Jahre befristet sei.
3. Einwand zum Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2006; hier: Änderung bzw. Erhöhung der Nutzungsentgelte für das Kreismedienzentrum und das Feuerwehrtechnische Zentrum. Diese Erhöhungen gingen zulasten der Kommunen, da diese verpflichtet seien, die Leistungen entsprechend in Anspruch zu nehmen.
4. Einwand zum Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2006; hier: Erhebung von Gebühren für die Brandverhütungsschauen. Durch die vorgesehene Beschlussfassung einer entsprechenden Gebührensatzung werden die Kommunen zusätzlich belastet, da diese verpflichtet seien, die Leistungen entsprechend in Anspruch zu nehmen.
5. Einwand zum Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2006; hier: Darstellung von Einsparungen von Sach- und Betriebskosten durch den Verkauf kreisliche Immobilien, wie z. B. den Schullandheimen Körba und Täubertsmühle. Mit diesen Einsparungen könne nicht gerechnet werden, da die Möglichkeit des Verkaufes sehr fragwürdig sei.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Beschluss Nr. 20-15/2/06 Änderungen zum Entwurf des Haushaltsplanes 2006 und des Investitionsprogrammes Jahresheften 2006 und 2008

Der Kreistag beschließt über die nachfolgend formulierten Veränderungen des Haushaltsplanentwurfes 2006 und des Investitionsprogramms in den Jahresscheiben 2006 und 2008.

- a) Veränderungen von Gruppierungen im Verwaltungshaushalt des Unterabschnittes 4820 -Grundsicherung nach dem SGB II - auf der Basis der geltenden Zuordnungsvorschriften und entsprechenden statistischen Anforderungen.
- b) Veränderungen von Veranschlagungen des Vermögenshaushaltes und des Investitionsprogramms für die Jahresscheiben 2006 und 2008.
- c) Entsprechend der vorgenannten Veränderungen des Entwurfes zum Haushaltsplan 2006 sind alle Anlagen und Bestandteile (soweit diese von den Haushaltsveränderungen betroffen sind), zu verändern.

Beschluss Nr. 20-15/3/06 Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan des LK EE für das Haushaltsjahr 2006

Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2006.

Beschluss Nr. 20-15/4/06 Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan des LK EE für das Haushaltsjahr 2006

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des LK EE für das Haushaltsjahr 2006.

(Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt nach erteilter Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In der Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Haushaltssatzung nebst Bestandteilen und Anlagen hingewiesen).

Beschluss Nr. 20-15/5/06 Finanzplan des LK EE für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009

Der Kreistag nimmt den Finanzplan des LK EE für die Haushaltsjahre 2005 - 2009 zur Kenntnis mit den beschlossenen Änderungen.

Beschluss Nr. 20-15/6/06 Investitionsprogramm des LK EE für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009

Der Kreistag beschließt das Investitionsprogramm des LK EE für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009 mit den beschlossenen Änderungen.

Beschluss Nr. 61-29/06 Betrauungsbeschluss über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des auf Lini-

enverkehrsgenehmigungen beruhenden straßengebundenen ÖPNV im LK EE

Der Kreistag beschließt den Betrauungsbeschluss über die gemeinschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des auf Linienehmigungen beruhenden straßengebundenen ÖPNV im LK EE.

Beschluss Nr. 24-03/06 Mitgliedschaft des LK EE in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Kleine Elster“

Der Kreistag beschließt die Mitgliedschaft des LK EE in der am 7. Dezember 2005 gegründeten kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Kleine Elster“ mit sofortiger Wirkung.

Beschluss Nr. 40-23/06 Entgeltordnung des LK EE für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster

(Siehe gesonderte Bekanntmachung der Entgeltordnung)

Beschluss Nr. 40-24/06 Entgeltordnung des LK EE für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda, Standort Elsterschloss-Gymnasium

Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung des LK EE für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle EE in Elsterwerda, Standort Elsterschloss-Gymnasium.

(Siehe gesonderte Bekanntmachung der Entgeltordnung)

Beschluss Nr. 41-09/06 Entgeltordnung der Museen des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung der Museen für den Landkreis Elbe-Elster.

(Siehe gesonderte Bekanntmachung der Entgeltordnung)

Beschluss Nr. 41-10/06 Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des LK EE.

(Siehe gesonderte Bekanntmachung der Entgeltordnung)

Beschluss Nr. 41-11/06 Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des LK EE

Der Landkreis beschließt die Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des LK EE

(Siehe gesonderte Bekanntmachung der Entgeltordnung)

Beschluss Nr. 41-12/06 Benutzungsordnung des Kreismedizinischen Zentrums des Landkreises EE

Der Kreistag beschließt die Benutzungsordnung des Kreismedizinischen Zentrums des Landkreises Elbe-Elster.

(Siehe gesonderte Bekanntmachung der Benutzungsordnung)

Beschluss Nr. 11-19/06 Einstellungsstopp beim Landkreis Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt:

Es werden grundsätzlich keine externen Neueinstellungen beim LK EE für den allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst vorgenommen.

Der Einstellungsstopp erstreckt sich nicht auf die Übernahme von Auszubildenden nach erfolgreicher Ausbildung. Dabei erfolgt die Übernahme von Auszubildenden zunächst befristet für ein Jahr. Vor externer Ausschreibung ist zu prüfen, inwieweit befristet übernommene Auszubildende in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden können.

Freie Planstellen für Sonderfachrichtungen können im Rahmen des Stellenplanes durch die Verwaltung extern besetzt werden. Über die Besetzung der jeweiligen Planstelle entscheidet der Kreistag. Hier wird ein Probearbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr vorgeschaltet. Der Einstellungsstopp erstreckt sich auch nicht auf befristete Arbeitsverträge.

Beschluss Nr. 32-08/1/06 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Cottbus über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle

Der Kreistag beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, dem Landkreis Spree-Neiße, dem Landkreis Dahme-Spreewald und der Stadt Cottbus über den Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz.

Beschluss Nr. 10-12/9/06 Neubesetzung eines Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss

Der Kreistag stellt folgende Neubesetzung im Jugendhilfeausschuss fest: Stefan Branig als Mitglied anstelle des bisherigen Mitgliedes Anja Heinrich.

Beschluss Nr. 10-30/1/06 Umbesetzung im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

Der Kreistag stellt folgende Umbesetzung im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt fest: Gabriele Diecke als sachkundiges Mitglied anstelle des bisherigen sachkundigen Mitgliedes Dieter Richter.

Beschluss Nr. 10-12/10/06 Neubesetzung eines Sitzes (Stellvertreters) im Jugendhilfeausschuss

Der Kreistag stellt folgende Neubesetzung eines Sitzes im Jugendhilfeausschuss fest: Christina Lehmann als Stellvertretendes Mitglied anstelle des bisherigen Stellv. Mitgliedes Petra Hollstein.

Beschluss Nr. 10-09/2/06 Neubesetzung im Ausschuss, Bildung, Kultur und Sport

Der Kreistag stellt folgende Neubesetzung eines Sitzes im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport fest: Karl-Ulrich Henricke als Mitglied anstelle des bisherigen Mitgliedes Petra Hollstein und Christina Lehmann als Stellv. Mitglied anstelle des bisherigen Stellv. Mitgliedes K.-U. Henricke.

Beschluss Nr. 10-03/3/06 Neubesetzung eines Sitzes (Stellvertreter) im Kreisausschuss

Der Kreistag stellt folgende Neubesetzung eines Sitzes im Kreisausschuss fest: Ute Miething als Stellv. Mitglied anstelle des bisherigen Stellv. Mitgliedes Petra Hollstein

Beschluss Nr. 20-16/06 Außerplanmäßige Ausgabe des LK EE infolge des Vorschlages der Arbeitsgruppe des Verwaltungsrates der Sparkasse EE zur Auszahlung der Gewinnausschüttung 2004 der Sparkasse EE für gemeinnützige Projekte

Der Kreistag beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 469.000 €. Die Deckung erfolgt durch außerplanmäßige Einnahmen in gleicher Höhe aus der Gewinnausschüttung 2004 der Sparkasse Elbe-Elster.

Der Kreistag bestätigt die Vorschläge der Arbeitsgruppe des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster.

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung die bewilligten Beiträge auszuführen.

Beschluss Nr. 20-17/06 Überplanmäßige Ausgabe der HHSt. 02.6540.9616 0

Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 50.000 € (EM) respektive 170.000 € (ges.üpl.A) zu.

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschluss**Beschluss Nr. 11-20/06 Befristete Einstellung zur Führung auf Probe für eine Gesamtdauer von 2 Jahren, danach unbefristete Übernahme als Leiter Büro des Landrates**

Der Kreistag stimmt der befristeten Einstellung gemäß § 31 Abs. 1 TVöD sowie der unbefristeten Einstellung nach erfolgreicher Führung auf Probe beim Landkreis Elbe-Elster zu.

Bekanntmachung**Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster (EntgeltO Schuleinrichtg. EE) vom 16. Mai 2006**

Aufgrund des § 29 Abs. 2 Ziffer 14 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKRO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 210) und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. S. 174) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des KAG vom 26. April 2005 (GVBl. S. 170) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 15. Mai 2006 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Für die Nutzung folgender Räumlichkeiten oder Freiflächen in bzw. an Schul- und Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster werden Entgelte erhoben:

- a) Turnhallen
- b) Therapiebecken
- c) Gymnastikräume
- d) Unterrichtsräume
- e) Fachunterrichtsräume
- f) Konferenzräume
- g) Speiseräume und Foyers
- h) Gästewohnungen
- i) Übrige Räumlichkeiten/Freiflächen

Für folgende Ausstattungsgegenstände zur Nutzung außerhalb der Schul- und Sporteinrichtungen werden Entgelte erhoben:

- j) Stühle
- k) Tische
- l) Bühnenteile

Die Zubereitung einfacher Speisen/Getränke und deren Verkauf ist durch den Landkreis genehmigungspflichtig. Dafür wird ein pauschaliertes Entgelt erhoben.

§ 2**Geltungsbereich**

(1) Nutzer der kreislichen Liegenschaften können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes sein.

(2) Die Nutzung der Räumlichkeiten für Diskoveranstaltungen ist generell untersagt.

§ 3**Entgelte**

(1) Das Nutzungsentgelt für die außerschulische Nutzung der Einrichtungen beträgt

- a) für die Nutzung der Räumlichkeiten durch gemeinnützige Vereine und Verbände sowie nicht organisierte private Sportgruppen ohne kommerziellen Charakter, wenn gleichzeitig auch der Charakter der Veranstaltung selbst als gemeinnützig gilt:

1-Feld-Turnhalle und kleiner	8,00 €/Std.
2-Feld-Turnhalle	16,00 €/Std.
Therapiebecken	15,00 €/Std.
Gymnastikraum	6,00 €/Std.
Unterrichtsraum	7,00 €/Std.
Fachunterrichtsraum	10,00 €/Std.
Fachunterrichtsraum mit Hardware	20,00 €/Std.
Konferenzraum	10,00 €/Std.
Speiseräume und Foyers	10,00 €/Std.
Übrige Räumlichkeiten/Freiflächen	8,00 €/Std.
	bis 30,00 €/Std.

Im Nutzungsantrag/Nutzungsvertrag ist die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie auch der Maßnahme eindeutig kenntlich zu machen.

- b) für alle übrigen Nutzer, außer für kommerzielle Veranstaltungen:

1-Feld-Turnhalle und kleiner	18,00 €/Std.
2-Feld-Turnhalle	26,00 €/Std.
Therapiebecken	20,00 €/Std.
Gymnastikraum	12,00 €/Std.
Unterrichtsraum	11,00 €/Std.
Fachunterrichtsraum	14,00 €/Std.
Fachunterrichtsraum mit Hardware	28,00 €/Std.
Konferenzraum	15,00 €/Std.
Speiseräume und Foyers	15,00 €/Std.
Gästewohnungen	10,00 €/Nacht und 250,00 €/Monat
Übrige Räumlichkeiten/Freiflächen	18,00 €/Std.
	bis 50,00 €/Std.

- (2) Für alle Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung beträgt zusätzlich:
- | | |
|---|-------------|
| die Bereitstellung | |
| je Stuhl | 0,25 €/Tag |
| je Tisch | 0,50 €/Tag |
| je Quadratmeter Bühne | 2,50 €/Tag |
| die Genehmigung zur Zubereitung u. zum Verkauf einfacher Speisen/Getränke | 50,00 €/Tag |

(3) Für kommerzielle Veranstaltungen sind Nutzungsverträge abzuschließen, deren Entgelt entsprechend nach Art und Umfang des Vorhabens individuell festzulegen ist.

Das pauschalierte Entgelt für die Zubereitung und Genehmigung von einfachen Speisen und Getränken ist darin enthalten.

Die in der Kostenrechnung ermittelte Mindestgrenze, analog § 3 Abs. 1 Ziff. b), ist in diesen Fällen nicht zu unterschreiten. Der Höchststundensatz darf nicht über dem 4fachen dieses Entgeltes liegen.

(4) Sollte der bauliche Zustand der Räumlichkeiten/Freiflächen nur eine eingeschränkte Nutzung zulassen, kann das nach § 3 Abs. 1 zu erhebende Nutzungsentgelt durch das Schulverwaltungs- und Sportamt ermäßigt werden.

(5) Bei der Nutzung von Räumlichkeiten/Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein nach § 3 Abs. 1 Ziff. a) wird für Training und Proben der prozentuale Anteil an Kindern und Jugendlichen bis zu 21 Jahren zur Vereinsmitgliederzahl bei der Berechnung des Entgeltes erlassen. Dieser ist grundsätzlich mittels jeweils gültiger Bestandserhebung des Landessportbundes bzw. eines anderen Dachverbandes nachzuweisen.

(6) Bei Nutzungen von Räumlichkeiten/Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein für Punktspiele, Turniere, Meisterschaften, Freundschaftsspiele und Wettkämpfe wird das Entgelt nach § 3 Abs. 1 Ziff. a) um 50 % ermäßigt, soweit die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis zu 21 Jahren erfolgt. Zur Ermittlung des Nutzungsentgeltes entsprechend der tatsächlichen Belegung hat der Nutzer bei der Antragstellung die Dauer der einzelnen Spielansetzungen einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Altersklasse der Sportler anzugeben.

(7) Bei einer anderweitigen Nutzung dieser Räumlichkeiten/Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein werden die Ermäßigungen nach Abs. 5 und 6 nicht gewährt.

(8) Bei ganztägiger Nutzung (über 6 Stunden) erfolgt die Berechnung des Nutzungsentgeltes in Höhe von 75 % des nach § 3 Abs. 1 ermittelten Entgeltes.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird aufgrund der erhöhten Betriebskosten ein Beitragssatz in Höhe von 120 % des nach § 3 Abs. 1 berechneten Entgeltes zu Grunde gelegt.

(9) Mit der Entgeltzahlung sind die Kosten für die Reinigung, die Müllabfuhr und für den Wasser- und Stromverbrauch sowie auch die Heizkosten abgegolten.

Bei sehr starken Verschmutzungen der Räumlichkeiten durch den Nutzer, die eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(10) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen des Landkreises Elbe-Elster einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durchgeführt werden.

(11) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages das Schulverwaltungs- und Sportamt nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

§ 4**Entgeltpflichten**

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag für eine oder mehrere unter § 1 genannte Einrichtungen/Freiflächen/Ausstattungsgegenstände eine Nutzungszeit vereinbart hat.

Die Entgeltspflicht gemäß § 3 entsteht auch, wenn die vereinbarte Nutzungszeit ohne Nutzungsvertrag oder über den Nutzungsvertrag hinaus überschritten wird.

Des Weiteren ist zusätzlich entgeltpflichtig, wer auf Antrag per Nutzungsvertrag die Zubereitung von Speisen/Getränken und/oder deren Verkauf für einen oder mehrere Veranstaltungstage vereinbart hat.

§ 5**Fälligkeit**

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit für unter § 1 genannten Einrichtungen/Freiflächen/Ausstattungsgegenstände bzw. über die Erteilung der Genehmigung zur Zubereitung/des Verkaufs von Speisen und Getränken.

(2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurückliegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel per Überweisung.

(3) Im Übrigen wird das Entgelt 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten/Freiflächen verwehrt werden. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(4) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

§ 6

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Schul- und Sporteinrichtungen vom 22. Juni 2004 außer Kraft.

Herzberg, den 16. Mai 2006

Klaus Richter

Bekanntmachung

Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda, Standort Elsterschloss-Gymnasium (EntgeltO MZH EE) vom 16. Mai 2006

Aufgrund des § 29 Abs. 2 Ziffer 14 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 210) und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. S. 174) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des KAG vom 26. April 2005 (GVBl. S. 170) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 15. Mai 2006 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Entgelte

Für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda, Standort Elsterschloss-Gymnasium, werden Entgelte erhoben.

§ 2

Entgeltpflichten

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag eine Nutzungszeit in der Mehrzweckhalle Elsterwerda vereinbart hat.

Die Entgeltspflicht gemäß § 4 entsteht auch, wenn die vereinbarte Nutzungszeit ohne Nutzungsvertrag oder über den Nutzungsvertrag hinaus überschritten wird.

§ 3

Geltungsbereich

Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.

Die Nutzung der Räumlichkeiten für Diskoveranstaltungen ist generell untersagt.

§ 4

Entgelte

(1) Das Nutzungsentgelt für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle beträgt

a) für gemeinnützige Vereine und Verbände sowie nicht organisierte private Sportgruppen ohne kommerziellen Charakter, wenn gleichzeitig auch der Charakter der Veranstaltung selbst als gemeinnützig gilt

- bei Nutzung der gesamten Halle	16,00 €/Std.
- bei Nutzung eines Hallenteils	8,00 €/Std.

Im Nutzungsantrag/Nutzungsvertrag ist die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie auch der Maßnahme eindeutig kenntlich zu machen.

b) für alle übrigen Nutzer, außer für kommerzielle Veranstaltungen

- bei Nutzung der gesamten Halle	26,00 €/Std.
- bei Nutzung eines Hallenteils	13,00 €/Std.

Bei der Nutzung der gesamten Halle mit Bestuhlung/Bühne werden 7,00 €/Std. zusätzlich zum Nutzungsentgelt berechnet.

Bei der Nutzung eines Hallenteils mit Bestuhlung/Bühne werden 3,50 €/Std. zusätzlich zum Nutzungsentgelt berechnet.

c) für kommerzielle Veranstaltungen

- bei Nutzung der gesamten Halle	70,00 €/Std. bis 125,00 €/Std.
- bei Nutzung eines Hallenteils	35,00 €/Std. bis 60,00 €/Std.

(2) Bei der Nutzung der Halle für den Trainingsbetrieb durch eingetragene Vereine wird das Entgelt um den prozentualen Anteil der Kinder und Jugendlichen bis 21 Jahre zur Vereinsmitgliederzahl ermäßigt. Dieser ist mittels jeweils gültiger Bestandserhebung des Landessportbundes bzw. eines anderen Dachverbandes nachzuweisen.

(3) Bei Punktspielen, Turnieren, Meisterschaften, Freundschaftsspielen, Wettkämpfen wird das Entgelt nach § 4 Abs. 1 Ziff. a) um 50 % ermäßigt, soweit die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre erfolgt. Zur Ermittlung des Nutzungsentgeltes entsprechend der tatsächlichen Belegung hat der Nutzer bei der Antragstellung die Dauer der einzelnen Spielansetzungen einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Altersklasse der Sportler anzugeben.

(4) Bei ganztägiger Nutzung (über 6 Stunden) erfolgt die Berechnung des Nutzungsentgeltes in Höhe von 75 % des nach § 4 Abs. 1 Ziff. a) und b) ermittelten Entgeltes.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird aufgrund der erhöhten Betriebskosten ein Beitragssatz in Höhe von 120 % des nach § 4 Abs. 1 Ziff. a) und b) berechneten Entgeltes zu Grunde gelegt.

(5) Für kommerzielle Veranstaltungen sind Nutzungsverträge abzuschließen, deren Entgelt nach Art und Umfang des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. c) individuell festzulegen ist.

Die in der Kostenrechnung ermittelte Mindestgrenze ist in diesen Fällen nicht zu unterschreiten.

(6) Mit der Entgeltzahlung sind die Kosten für die Reinigung, die Müllabfuhr und für den Wasser- und Stromverbrauch sowie die Heizkosten abgegolten.

Bei sehr starken Verschmutzungen der Räumlichkeiten durch den Nutzer, die eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden die Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(7) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen des Landkreises Elbe-Elster einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durchgeführt werden.

(8) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages das Schulverwaltungs- und Sportamt nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit in der Mehrzweckhalle.

(2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurückliegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel per Überweisung.

(3) Im Übrigen wird das Entgelt 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten verwehrt werden. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(4) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

§ 6

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elsterwerda vom 22. Juni 2004 außer Kraft.

Herzberg, 16. Mai 2006

Klaus Richter

Bekanntmachung

Entgeltordnung der Museen des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKM)

vom 16. Mai 2006

Aufgrund der §§ 2 und 29 Abs. 2 Ziffern 9 und 14 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. S. 170), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 15. Mai 2006 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Das Kreismuseum Finsterwalde und das Kreismuseum Bad Liebenwerda sind vom Landkreis Elbe-Elster getragene öffentliche Einrichtungen. Der Landkreis erhebt zur anteiligen Deckung der Gesamtbetriebskosten der Kreismuseen Entgelte.

§ 2

Gegenstand des Entgeltes

(1) Soweit nicht andere Regelungen gelten, werden für die Kreismuseen Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben für

- Besuch der Kreismuseen und Besichtigung der Dauer- bzw. Sonderausstellungen,
- Begehung des Lubwartturmes in Bad Liebenwerda,
- Führungen inner- und außerhalb der Einrichtungen,
- die Nutzung der Schriftgutbestände der Heimatkundlichen Bibliothek,
- Nutzung der sonstigen Museumsbestände für Veröffentlichungen,
- die schriftliche Bearbeitung von Anfragen und Anliegen und Recherchen hierfür,
- die Nutzung der Museumsräume,
- eine Fotoerlaubnis bzw. Foto- oder Vervielfältigungsarbeiten. Ablichtungen (Xerokopie) sind im Interesse der Erhaltung der Vorlagen nur bei nach 1945 entstandenen Literatur- bzw. Zeitungsbeständen möglich.

(2) Die Gebührenpflicht für allgemeine Verwaltungsleistungen besteht gemäß der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Entgeltbemessung

- Die Höhe der zu zahlenden Entgelte ist in der Anlage, welche Bestandteil dieser Ordnung ist, geregelt.
- Sind Rahmensätze für ein Entgelt vorgesehen, ist dieses im Einzelfall unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes sowie der Bedeutung und des Nutzens für den Entgeltpflichtigen festzusetzen.
- Für die Besichtigung bestimmter aufwendiger oder kostenintensiver Sonderausstellungen kann der Landkreis das Eintrittsentgelt gesondert festlegen.
- Gebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen sind entsprechend der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 4

Entgeltpflichtige

(1) Entgeltpflichtig sind im Falle des § 2 Buchstabe a) bis c) die Besucher der Kreismuseen und alle Personen und Institutionen, welche Serviceleistungen der Einrichtungen nach § 2 Buchstabe d) bis h) in Anspruch nehmen.

(2) Wer Gebührenpflichtiger ist, regelt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Entgeltbefreiung

(1) Von der Entgeltspflicht im Falle des § 4, Abs. 1, 1. Alternative sind befreit

- organisierte Schülerbesuche aus dem Landkreis Elbe-Elster,
- Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres.

(2) Bei der Nutzung nach § 2 Buchstaben d) und e) besteht die Entgeltspflicht nicht, wenn

- Einwohner als Mitglieder regionaler Heimatvereine, als Ortschronisten oder in sonstiger Art und Weise der Regionalkunde des Landkreises dienen.
- die Nutzung aufgrund der Forschungsarbeit von Schülern, Studenten und Doktoranden erfolgt.

Ein aussagefähiger Nachweis der die Entgeltbefreiung rechtfertigenden Gründe ist den Mitarbeitern der Museen vorzulegen.

(3) Unentgeltlich kann die Nutzung nach § 2 Buchstabe g) erfolgen für Vereine/Veranstalter.

- deren Aktivitäten der Regionalkunde des Landkreises Elbe-Elster dienen.
- welche spezifische Museumsinteressen bzw. kulturelle oder bildungspolitische Ziele unterstützen.

Die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung obliegt dem Kulturamt.

(4) Die Gebührenfreiheit besteht, soweit die in der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung fixierten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Entgeltschuld entsteht in jedem Falle im Voraus mit Erklärung des Nutzungswillens.

(2) Die Entgelte im Falle des § 2 Buchstabe a) bis c) werden vor Beginn der Nutzung fällig, im Übrigen mit Erfüllung der gewünschten Leistung.

(3) Für die Fälligkeit der allgemeinen Verwaltungsgebühren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entgeltgläubiger

Entgeltgläubiger ist der Landkreis Elbe-Elster.

§ 8

Haftung der Besucher

Der Besucher haftet für die von ihm vorsätzlich oder fahrlässig, insbesondere an den Gegenständen im Museum, verursachten Schäden.

Für Minderjährige haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen gesetzlicher Vorschriften.

§ 9

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 19. Mai 1998, zuletzt geändert am 28. Februar 2005, außer Kraft.

Herzberg, 16. Mai 2006

Klaus Richter

Anlage

Entgelte

- | | |
|--|--------------|
| 1. Eintrittsgeld für Besuch und Besichtigung von Dauer- und Sonderausstellungen | |
| 1.1. Erwachsene | 2,50 € |
| 1.2. Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Empfänger v. Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach SGB XII bzw. Grundsicherung nach SGB II (ALG II) | 1,50 € |
| 1.3. Mitglieder einer Gruppe ab 8 Personen | 2,00 € |
| 2. Begehung des Lubwartturmes in Bad Liebenwerda | 1,00 € |
| 3. Führungen für Gruppen (einmalig) | |
| 3.1. Museumsführung | zzgl. 7,50 € |

- 3.2. Stadtführungen zzgl. 20,00 €
- 4. Nutzung der Schriftgutbestände der heimatkundlichen Bibliothek**
- 4.1. pro Tag 5,00 €
- 4.2. pro Woche 10,00 €
- 4.3. pro Monat 25,00 €
- 5. Nutzung des Museumsbestandes**
Soweit eine unter Nutzung von Musealen, Fotos oder Texten aus den Museumsbeständen erstellte Veröffentlichung nicht vorrangig Werbezwecken der Museen oder der Regionalforschung dient, ist je verwandter Einheit nach Auflage und Verbreitung ein Entgelt von mindestens 15,00 € zu entrichten.
Die Höhe des konkreten Entgeltes wird vom Museumsleiter in Absprache mit dem Kulturamt festgelegt.
- 6. Bearbeitung von und Recherchen für Anfragen und Anliegen von Privatpersonen und kommerziellen Unternehmen**
pro angefangene halbe Stunde Arbeitszeit 10,00 €
- 7. Nutzung der Museumsräume**
durch Privatpersonen, Organisationen oder Institutionen für Veranstaltungen oder Versammlungen je nach Größe und Ausstattung pro Tag mindestens 15,00 €
Die Höhe des konkreten Entgeltes wird vom Museumsleiter in Absprache mit dem Kulturamt aufgrund einer aktuellen Kalkulation festgelegt.
- 8. Fotoberechtigung für Privatzwecke** 1,00 €
Bei Fotoaufnahmen für kommerzielle Zwecke legt der Museumsleiter das konkrete Entgelt in Absprache mit dem Kulturamt unter Berücksichtigung der Einzelfallbedingung fest.

§ 2

Entgeltbemessung

(1) Die Entgelte (einschließlich Teilnahmebescheinigung bzw. Zertifikat) betragen je Unterrichtsstunde und Teilnehmer, soweit nichts anderes geregelt ist, für

- 1. Kurse
 - a) der allgemeinen, beruflichen und der kulturellen Bildung 2,00 EUR
 - b) Informatik 3,00 EUR
 Bei Kursen mit 6 - 9 Teilnehmern erhöht sich das Entgelt zusätzlich um 0,50 EUR.
- 2. Veranstaltungen der politischen Bildung bzw. von großem öffentlichen Interesse entgeltfrei bzw. 0,50 EUR
- 3. Lehrgänge
 - a) zu schulischen Abschlüssen über den zweiten Bildungsweg entgeltfrei
 - b) in Kooperation mit Betrieben oder Institutionen entsprechend abgeschlossener Vereinbarungen
- 4. Studienfahrten/Bildungsreisen/Theaterfahrten Reise- bzw. Fahrtpreis zzgl. anteiliger Erstattung des Verwaltungsaufwandes (mdst. 2 % d. RP/FP)
- 5. Kurse, Veranstaltungen, Reisen, Fahrten mit besonderen Anforderungen und zusätzlichen Aufwendungen kostendeckend.

(2) Für intern durch die KVHS EE angebotene Prüfungen ist durch ein Prüfungsentgelt i. H. v. 5,00 EUR der notwendige Verwaltungsaufwand anteilig zu erstatten.

Bei Teilnahme an für einen anerkannten Abschluss grundlegend vorgeschriebenen Prüfungen gemäß geltenden Prüfungsordnungen Dritter ist, soweit nicht anders geregelt, neben den Prüfungsgebühren des Dritten ein Betrag i. H. v. 5,00 EUR für die von der KVHS zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten zu entrichten.

(3) Auf Wunsch oder bei Verlust werden zusätzliche Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate gegen Zahlung von 2,50 EUR ausgestellt.

(4) Besondere Auslagen (z. B. für Geräte- bzw. Raum- oder Gebäudenutzung, Materialverbrauch u. a.), die im Rahmen einer Veranstaltung zusätzlich anfallen können, werden auf die Teilnehmerentgelte umgelegt.

Über die Höhe des konkret zu zahlenden Betrages werden die Teilnehmer vor Lehrgangsbeginn informiert.

(5) Gebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen sind entsprechend der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 3

Mindestbeteiligung

Die Festlegung einer Mindestteilnehmerzahl erfolgt im Sinne der Honorarkostendeckung.

§ 4

Zahlungsart und Fälligkeit

(1) Die Zahlung des jeweiligen Kurs- bzw. Lehrgangsentgeltes erfolgt als Gesamtbetrag und grundsätzlich im Zuge des Lastschriftverfahrens. Die Einzugsermächtigung ist mit der schriftlichen Anmeldung spätestens bis zur Eröffnungsveranstaltung zu erteilen.

Ist die Entgeltabbuchung nachweislich durch Verschulden des Teilnehmers nicht möglich, sind seinerseits die dadurch dem Landkreis beim Kreditinstitut entstandenen Kosten zu erstatten.

(2) Die Zahlung der Entgelte für Einzelveranstaltungen kann zu Veranstaltungsbeginn an einen durch Unterschriftsprobe und Quittungsmuster nachweislich zur Geldannahme befugten Mitarbeiter oder Veranstaltungsleiter der KVHS EE in bar vorgenommen werden.

(3) Für die Fälligkeit der Gebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung, die Zahlung kann in bar erfolgen.

(4) Bei Studienreisen muss der Zahlungseingang bis spätestens 10 Tage vor Reisebeginn zu verzeichnen sein.

Bekanntmachung

Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKVHS) Vom 16. Mai 2006

Aufgrund der §§ 2 und 29 Abs. 2 Ziffern 9 und 14 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKRö) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. S. 170), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 15. Mai 2006 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgeltspflicht

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt zur Deckung der durch den Betrieb der Kreisvolkshochschule Elbe-Elster (KVHS EE) entstehenden Kosten Entgelte. Diese werden nach der vorliegenden Entgeltordnung erhoben. Die Höhe der Entgeltsätze deckt einen vom Landkreis festzusetzenden Anteil der Gesamtbetriebskosten der KVHS EE.

(2) Entgeltpflichtig sind alle Personen die an Einzelveranstaltungen, Kursen und am Unterricht der KVHS teilnehmen oder andere Leistungen dieser Einrichtung in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.

(3) Die Gebührenpflicht für allgemeine Verwaltungsleistungen besteht gemäß der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Für kostenintensive Kurse/Reisen/Fahrten ist bei Anmeldung eine 10 %-ige Anzahlung erforderlich.

**§ 5
Ermäßigung**

(1) Im Einzelfall kann für das in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a genannte Angebot, soweit das Grundentgelt nicht 15,00 EUR und weniger beträgt, aufgrund eines schriftlichen Antrages an die jeweilige Regionalstelle eine Entgeltermäßigung von 25 % gewährt werden. Für Schüler, Auszubildende und Studenten mit eigenem Hausstand besteht der Ermäßigungsanspruch grundsätzlich, anderenfalls wird die Ermäßigung nur nach der Vorlage eines Bewilligungsbescheides über Miet- bzw. Lastenzuschuss (Wohn-geld) gewährt.

Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach SGB XII bzw. von Grundsicherung nach SGB II (ALG II) wird grundsätzlich eine Ermäßigung in Höhe von 50 % des Grundentgeltes gewährt.

Die Anspruchsvoraussetzung sind dem zuständigen Regionalstellenleiter nachzuweisen.

(2) Wird durch die Teilnahme an mehreren Kursen/Veranstaltungen der KVHS ein Gesamtentgelt von 150,00 EUR bzw. 305,00 EUR im Kalenderjahr erreicht, wird für die folgenden Kurse/Veranstaltungen eine Ermäßigung von 10 bzw. 20 % gewährt. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar.

(3) Jeder Person kann je Kurs/Veranstaltung nur ein Ermäßigungskriterium nach Abs. 1 oder 2 angerechnet werden.

(4) Materialkosten sowie Verwaltungsleistungen i. S. d. § 2 Abs. 2 bis 5 dieser EntgO sind von der Möglichkeit der Ermäßigung bzw. Befreiung ausgeschlossen.

Im Falle von Gebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen sind Ermäßigung und Befreiung in der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

**§ 6
Erstattung von Teilnehmerentgelten**

Entgelte werden erstattet

1. in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung ohne Verschulden der Teilnehmer nicht zu Stande kommt.
2. anteilig (entsprechend des entgangenen Zeitraumes),
 - a) wenn eine Veranstaltung während ihres Verlaufes durch die KVHS abgebrochen werden muss und daraufhin ein Teil der vorgesehenen Zeit ausfällt.
 - b) wenn in der ersten Hälfte eines Semesters bzw. Kurses schwer wiegende Tatsachen einer Person die Teilnahme unmöglich machen. Hinderungsgründe sind der Schulleitung durch Atteste, Bescheinigungen etc. zu belegen.
3. Bei absichtlich grundloser Nichtteilnahme sind grundsätzlich 25 % des Gesamtentgeltes zur Deckung des mit der Anmeldung verbundenen Verwaltungsaufwandes zu entrichten. Ist die Teilnahme aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, verringert sich die Zahlungspflicht auf 10 %.

**§ 7
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 10. Juli 2001, zuletzt geändert am 1. März 2005, außer Kraft.

Herzberg, 16. Mai 2006

Klaus Richter

Bekanntmachung

Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKMS) Vom 16. Mai 2006

Aufgrund der §§ 2 und 29 Abs. 2 Ziffern 9 und 14 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kom-

munalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. S. 170), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 15. Mai 2006 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Entgeltspflicht**

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt zur Deckung der durch den Betrieb der Kreismusikschule entstehenden Kosten Entgelte nach dem vorliegenden Entgelttarif. Die Entgelteinnahmen decken einen vom Landkreis festzusetzenden Anteil der Gesamtbetriebskosten der Kreismusikschule.

(2) Entgeltpflichtig sind alle Personen, die den Unterricht an der Kreismusikschule in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

(3) Die Entgeltspflicht besteht auch für die Dauer der Schulferien entsprechend der allgemeinen Ferienordnung des Landes Brandenburg sowie für gesetzliche Feiertage.

**§ 2
Entgeltbemessung**

(1) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte für:

1. Gruppenunterricht in der Instrumental- und Gesangsausbildung (2 - 5 Schüler)

Unterrichtseinheit (UE) = 45 min/Woche

1.1.	bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres	1 UE	288,00 €
1.2.	ab Vollendung des 28. Lebensjahres	1 UE	336,00 €

2. Einzelunterricht in der Instrumental- und Gesangsausbildung Unterrichtseinheit (UE) = 45 min/Woche

2.1.	bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres	1 UE	576,00 €
		1/2 UE	288,00 €
2.2.	ab Vollendung des 28. Lebensjahres	1 UE	672,00 €
		1/2 UE	336,00 €

3. Klassenunterricht Unterrichtseinheit (UE) = 45 min/Woche

3.1.	Ensemblemusizieren, Chor und Ergänzungsfächer ohne Hauptfachunterricht	bis 2 UE	120,00 €
3.2.	Artistik/Akrobatik/Tanz		
3.2.1.		2 UE	288,00 €
3.2.2.		2 x 2 UE	528,00 €
3.3.	Bildende Kunst		
3.3.1.	bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres	3 UE	288,00 €
3.3.2.	ab Vollendung des 28. Lebensjahres	3 UE	324,00 €
3.4.	Keyboardunterricht	1 UE	288,00 €
3.5.	Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung/ Frühförderung - Bildende Kunst/ Instrumentenkarussell (IKARUS)	1 UE	180,00 €
4.	Musikgarten (1 Kind + 1 Elternteil) UE = 30 min /Woche	1 UE	192,00 €

(2) Die Entscheidung über die Förderung besonders begabter Schüler durch Einzelunterricht zum Unterrichtsentgelt gemäß (1) 1.1. trifft die Schulleitung auf Antrag des Fachlehrers und in Abstimmung mit dem Kulturamt des Landkreises.

**§ 3
Zahlungsart und Fälligkeit**

(1) Das zu zahlende Entgelt wird durch eine Entgeltberechnung festgesetzt und ist in 12 gleichen Raten bis zum 15. jeden Monats zu entrichten.

(2) Die Zahlung erfolgt durch Einzug im Lastschriftverfahren.

(3) Ausnahmeregelungen können beim Vorliegen triftiger Gründe mit der Schulleitung vereinbart werden.

**§ 4
Ermäßigung**

(1) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes kann verringert werden als

1. Mehrfachermäßigung:
Erhält ein Schüler Unterricht in mehreren Fächern, so ist für das erste Fach das Grundentgelt zu zahlen und für ein weiteres Fach verringert sich das Entgelt um 25 %.
2. Familienermäßigung: Für das erste Mitglied einer Familie als Schüler der Musikschule besteht die Zahlungspflicht des Grundentgeltes; für jedes weitere Familienmitglied, welches Unterricht an der Musikschule erhält, reduziert sich das Entgelt um 25 %.
3. Sozialermäßigung: In allen Ausbildungsformen kann auf Antrag bei gleichzeitiger Vorlage des Bewilligungsbescheides über Miet- bzw. Lastenzuschuss (Wohngeld) oder über Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach SGB XII bzw. über Grundsicherung nach SGB II (ALG II) eine Entgeltermäßigung von 25 % für den Bewilligungszeitraum gewährt werden.

(2) Jedem Schüler kann nur ein Ermäßigungskriterium nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 3 angerechnet werden. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Gewährung einer Entgeltermäßigung obliegen der Schulleitung.

(3) Im Rahmen der Begabtenförderung kann im Einzelfall auf Antrag an die Schulleitung das Entgelt für zusätzliche Hauptfachunterrichtsstunden zur Wettbewerbsvorbereitung auf Bundes- und internationaler Ebene oder zur gezielten Studienvorbereitung für das jeweilige Schuljahr erlassen werden. Diese Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Kulturamtes des Landkreises Elbe-Elster.

§ 5

Entgeltberechnung bei Unterrichtsausfall

(1) Fällt der Unterricht durch Verschulden der Kreismusikschule aus, wird das Entgelt für die Ausfallstunden zurückgerechnet, soweit nicht die Möglichkeit besteht, den Unterricht nachzuholen.

(2) Versäumt der Schüler den Unterricht, erfolgt keine Rückerstattung des Entgeltes. Der Unterricht kann nachgeholt oder verlegt werden, wenn dies der Unterrichtsbetrieb zulässt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(3) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag eine Entgeltrückerstattung erfolgen, wenn mindestens drei zusammenhängende Unterrichtsstunden ausgefallen sind und ein besonders nachhaltiger Grund für das Versäumnis vorliegt. (z. B. längere Krankheit, Praktika/Arbeitseinsätze außerhalb des Wohnortes). Der Hinderungsgrund ist der Schulleitung in Form von Attesten, Bescheinigung o. Ä. zu belegen.

§ 6

Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung schuleigener Instrumente sind monatlich zu zahlen:

für den 1. bis 24. Monat	7,50 EUR
ab dem 25. Monat	10,00 EUR.

(2) Das Nutzungsentgelt wird in der Entgeltberechnung separat festgesetzt. Die Zahlung erfolgt monatlich im Zuge des Lastschriftverfahrens gemeinsam mit dem Unterrichtsentgelt.

(3) Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Ausbildungsverhältnisses. Die Instrumente sind am letzten Unterrichtstag abzugeben.

§ 7

Kündigung des Unterrichtsvertrages

(1) Ein Unterrichtsvertrag kann zum Ende jeden Monats gekündigt werden.

Die Kündigung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie in Schriftform spätestens am 15. des Vormonats bei der Kreismusikschule bzw. beim Entgeltpflichtigen i. S. d. § 1 Abs. 2 eingegangen ist.

(2) Die Kreismusikschule kann in Absprache mit dem Landkreis einen Unterrichtsvertrag fristlos kündigen, wenn seitens des Schülers bzw. bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters grobe Verstöße gegen die Schul- bzw. Entgeltordnung vorliegen. Grobe Verstöße i. S. d. EntgOKMS sind insbesondere

- Entgeltrückstände für mehr als 1 Monat,
- die in der Schulordnung der Kreismusikschule geregelten Ausschlussstatbestände.

(3) Die Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich durch

Änderung der EntgOKMS die ursprünglich durch beide Parteien anerkannten Vertragsbedingungen ändern.

§ 8

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 18. Juli 2000, zuletzt geändert am 1. März 2005, außer Kraft.

Herzberg, 16. Mai 2006

Klaus Richter

Bekanntmachung

Benutzungsordnung des Kreismedienzentrums des Landkreises Elbe-Elster (BenOKMZ) vom 16. Mai 2006

Aufgrund der §§ 2 und 29 Abs. 2 Ziffern 9 und 14 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 15. Mai 2006 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Struktur des Kreismedienzentrums
- § 2 Aufgaben des Kreismedienzentrums
- § 3 Entgeltpflichtige
- § 4 Nutzungsentgelt/Leistungen/Kostenerstattung
- § 5 Zahlungsart und Fälligkeit

Abschnitt 2

Fachbereich Bildstelle

- § 6 Benutzer
- § 7 Anmeldung
- § 8 Ausleihe

Abschnitt 3

Fachbereich Fahrbibliothek

- § 9 Benutzer
- § 10 Nutzungsberechtigung
- § 11 Anmeldung
- § 12 Ausleihe

Abschnitt 4

Fachbereich Heimatkundliche Bibliothek

- § 13 Benutzer
- § 14 Belegexemplar, Fundstellenangabe

Abschnitt 5

Fachbereich Kreisergänzungsbibliothek

- § 15 Benutzer
- § 16 Ausleihe

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

- § 17 Haftung
- § 18 Urheberrechtsschutz
- § 19 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 7 (Anlage)

Entgelte

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Struktur des Kreismedienzentrums

(1) Das Kreismedienzentrum ist eine vom Landkreis Elbe-Elster getragene öffentliche Einrichtung mit den Fachbereichen Bild-

stelle, Fahrbibliothek, Kreisergänzungsbibliothek und Heimatkundliche Bibliothek.

(2) Zusätzlich zu der alle Fachbereiche umfassenden Medienverwaltung unterhält die Bildstelle die Medienproduktion und den Kurierdienst.

Der Fachbereich Fahrbibliothek unterhält zwei Bücherbusse, welche entsprechend aktueller, in der Regionalpresse veröffentlichter Tourenpläne jeweils anteilig das Kreisgebiet befahren.

Die Kreisergänzungsbibliothek, unterstützt durch das gesamte Kreismedienzentrum und die Stadtbibliothek Herzberg als Fernleihzentrum, erfüllt die Aufgabe der „Kreisbibliothek“.

Die Heimatkundliche Bibliothek nimmt die Katalogisierung heimatkundlichen Schriftgutes vor.

(3) Die Benutzung aller Fachbereiche wird nach Maßgabe dieser Ordnung geregelt; ansonsten gelten die Vorschriften des BGB.

§ 2

Aufgaben des Kreismedienzentrums

(1) Der Fachbereich Bildstelle hat die Aufgabe, Menschen, die einen Erziehungs- und Bildungsauftrag haben, bei der Orientierung im Medienangebot zu unterstützen. Ziel ist es, aus der Medienvielfalt ein kundenorientiertes Angebot für die pädagogische Nutzung bereitzustellen und die dazu benötigten technischen Geräte anzubieten. Durch Schulungen werden die pädagogisch Tätigen befähigt, Medieneinflüsse zu durchschauen und Kompetenzen zum Gestalten und Verbreiten geeigneter Medienbeiträge zu entwickeln. Diese Kompetenzen sollen sie im Sinne einer humanistischen kreativen Erziehung einsetzen.

(2) Die Fahrbibliothek sichert die Medienversorgung von Orten im ländlichen Raum ab, welche diesen Bedarf nicht durch eigene örtliche Einrichtungen abdecken können. Sie dienen dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Kommunikation und der Freizeitgestaltung. Durch geeignete Medienangebote und die Kooperation mit Schulen, Kindergärten und anderen Einrichtungen unterstützt sie die Leseförderungsmaßnahmen in der Region.

(3) Die Kreisergänzungsbibliothek übernimmt den Aufbau von Austauschbeständen zur Ergänzung der Bestände haupt- und nebenamtlich geführter öffentlicher Bibliotheken im Landkreis und überwacht den Leihverkehr innerhalb des Landkreises. Sie koordiniert die Zusammenarbeit und unterstützt Maßnahmen zur Werbung und Außenwirksamkeit der Bibliotheken im Landkreis. Sie übernimmt die Mittlerfunktion zwischen den öffentlichen Bibliotheken des Kreises und der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken.

(4) Durch die Heimatkundliche Bibliothek wird Schriftgut von regional-historischer Bedeutung in einem Katalog analytisch erfasst und damit recherchierbar und für die Forschung zugänglich gemacht. Sie stützt sich dabei auf die Bestände der kreiseigenen und kommunalen Archive. Sie ist Kontaktstelle zu den Aufbewahrungsorten oder Eigentümern eben solchen Schriftgutes im Landkreis Elbe-Elster.

(5) Das Kreismedienzentrum ist anerkannte Ausbildungseinrichtung für „Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste - Fachrichtung Bibliothek“.

§ 3

Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig sind alle Personen, welche Leistungen nach dieser Ordnung in Anspruch nehmen bzw. ihrer Nachweispflicht gem. § 6 Abs. 2 dieser Ordnung nicht nachkommen.

§ 4

Nutzungsentgelt/Leistungen/Kostenerstattung

(1) Die Nutzung der Medien durch berechtigte Personen erfolgt auf der Grundlage des Abschnittes 7 dieser Benutzungsordnung.

(2) Bei Inanspruchnahme allgemeiner Verwaltungsleistungen findet die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Leistungen i. S. d. Ordnung sind neben der Ausleihe von Medien insbesondere in der Kreisbildstelle

- die Vermietung von Geräten,
- die Medienproduktion, -bearbeitung, -vervielfältigung (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten)

in der Fahrbibliothek

- der überregionale Leihverkehr,
- der zusätzliche Arbeitsaufwand bei Verlust und Beschädigung von Medien

in der Kreisergänzungsbibliothek

- der zusätzliche Arbeitsaufwand bei Verlust und Beschädigung von Medien.

(4) Bei unberechtigter Überschreitung der Leib- bzw. Mietzeit ist eine Nutzungsausfallentschädigung zu entrichten. Werden die geliehenen bzw. gemieteten Sachen über die in Abschnitt 7 fixierten Zeiträume hinaus nicht zurückgegeben, erfolgt deren Rückholung vom Wohnort des Nutzers zusätzlich auf dessen Kosten.

§ 5

Zahlungsart und Fälligkeit

(1) Die Entgelte nach Nr. 1.1 - 1.2, 3 und 4 des Abschnittes 7 dieser Ordnung sind bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung auf das Konto des Landkreises Elbe-Elster zu überweisen.

(2) Das Jahresentgelt nach Nr. 2.1 des Abschnittes 7 dieser Ordnung ist am jährlich ersten Nutzungstag und alle anderen Beträge nach Nr. 1.3 und 2.2 bis 2.5 des Abschnittes 7 dieser Ordnung sind bei der Medien- und Geräterückgabe in bar oder per Rechnung zu zahlen.

Abschnitt 2

Fachbereich Bildstelle

§ 6

Benutzer

(1) Die Bildstelle verleiht vorrangig an pädagogisch Tätige von Schulen und Bildungseinrichtungen und weiterhin an alle natürlichen und juristischen Personen des Landkreises Elbe-Elster, sofern die beabsichtigte Verwendung des Leihgutes kulturellen Zwecken oder der Bildungs- oder Ausbildungsförderung dient bzw. in anderer Weise von öffentlichem Interesse ist.

(2) Der Nachweis des o. g. Verwendungszwecks ist bei Schülern durch eine Bestätigung der entsprechenden Schule oder sonstigen Bildungseinrichtung zu erbringen, wodurch gleichzeitig die Mitverantwortung der Einrichtung zur ordnungsgemäßen Medienrückgabe fixiert wird.

Ohne diesen Nachweis wird privates Interesse angenommen, welches zur Mietzahlung verpflichtet.

(3) Für Nutzer im Sinne des Absatzes 1, deren Wirkungsbereich außerhalb des Landkreises liegt, gelten die Regelungen des Abschnittes 7.

§ 7

Anmeldung

(1) Bei der Anmeldung ist der Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument zur Erfassung der persönlichen Daten vorzulegen.

(2) Minderjährige können nur aufgrund der Bescheinigung einer Lehrkraft deren Kundenkonto durch eine Leihe belasten.

§ 8

Ausleihe

(1) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden je nach Bestand Print-, AV- und Trägermedien und die zur Nutzung erforderlichen Geräte zur Verfügung gestellt.

(2) Die Leihfrist beträgt 10 Schultage. Eine Verlängerung der Leihzeit ist schriftlich, telefonisch bzw. persönlich möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(3) Der Benutzer darf das Leihgut Dritten nur mit Genehmigung der Bildstelle überlassen.

(4) Die Vorführung von Medien ist dem Benutzer nur in nicht gewerblich betriebenen Veranstaltungen gestattet. Bei der Vorführung sind die geltenden Gesetze durch den Benutzer zu beachten. Sie muss mit fehlerfreien Geräten erfolgen.

(5) Die im Medienkatalog der Bildstelle angebotenen Datenträger (VHS-Kassette, DVD) des „Bildungsfernsehens“ werden nicht ausgeliehen. Es erfolgt ein Mitschnitt der Sendung durch die Bildstelle, welcher nach Bedarf kopiert wird.

Abschnitt 3

Fachbereich Fahrbibliothek

§ 9

Benutzer

Die Fahrbibliothek kann von allen Einwohnern des Landkreises Elbe-Elster genutzt werden, über die Zulassung anderer Personen entscheiden im Einzelfall die Mitarbeiter vor Ort.

§ 10

Nutzungsberechtigung

(1) Die Benutzung der Fahrbibliothek ist nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises zulässig. Nach Entrichtung des Jahresentgeltes nach Nr. 2.1 des Abschnittes 7 dieser Ordnung wird die Gültigkeit elektronisch verlängert.

(2) Der Benutzerausweis wird bei der Anmeldung ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Fahrbibliothek anzuzeigen, Namens- oder Anschriftwechsel sind mitzuteilen.

§ 11

Anmeldung

(1) Bei der Anmeldung ist der Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vorzulegen.

(2) Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist zur Anmeldung zusätzlich das schriftliche Einverständnis der Eltern erforderlich. Bei Minderjährigen ab 16 Jahren wird die Anmeldung alternativ aufgrund des Personalausweises oder der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern vorgenommen.

(3) Kinder unter 6 Jahren können sich nur in Begleitung eines Elternteiles anmelden.

§ 12

Ausleihe

(1) Die Leihzeit beträgt grundsätzlich für alle Medien 3 Wochen. Dieser Zeitraum kann vor Ablauf persönlich, telefonisch oder schriftlich verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt.

(2) Medien, welche nicht im Bestand der Fahrbibliothek vorhanden sind, können durch regionalen bzw. überregionalen Leihverkehr nach dafür geltenden Richtlinien beschafft werden.

Die Leihfrist für diese Medien beträgt, soweit von der verleihenden Bibliothek nicht anders geregelt, ebenfalls 3 Wochen.

Abschnitt 4

Fachbereich Heimatkundliche Bibliothek

§ 13

Benutzung

(1) Die Heimatkundliche Bibliothek kann zu Forschungs- und Recherchezwecken genutzt werden.

(2) Nach Ermittlung des Aufbewahrungsortes über den Katalog kann das heimatkundliche Schriftgut in den kreiseigenen und kommunalen Archiven entsprechend der dort geltenden Regelungen eingesehen oder kopiert werden.

(3) Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach Nr. 3 des Abschnittes 7 dieser Ordnung.

§ 14

Belegexemplar, Fundstellenangabe

(1) Bei Veröffentlichungen und Publikationen, welche unter Nutzung der Heimatkundlichen Bibliothek erstellt wurden, ist vom Autor ein Belegexemplar abzugeben. Sollte der Aufwand unzumutbar sein, dann ist ein Exemplar für einen angemessenen Zeitraum zur Vervielfältigung zu überlassen.

(2) Im Text ist die Heimatkundliche Bibliothek des Landkreises Elbe-Elster als Fundstelle anzugeben.

Abschnitt 5

Fachbereich Kreisergänzungsbibliothek

§ 15

Benutzer

Die Kreisergänzungsbibliothek verleiht grundsätzlich nur an öffentliche Bibliotheken. Ihr Austauschbestand steht allen Einwohnern des Landkreises Elbe-Elster zur Verfügung, kann vom Einzelnen jedoch nur indirekt über die örtlichen Bibliotheken genutzt werden. Leihzeit, Gebühren, Schadensersatz u. a. richten sich nach den Benutzungsmodalitäten der jeweiligen Bibliothek.

§ 16

Ausleihe

(1) Die Ausleihe der Medien an die Bibliotheken erfolgt alternativ als - Medienpaket
- in der Direktausleihe oder
- auf Bestellung.

Die Auslieferung und Abholung erfolgt in der Regel durch den Kurierdienst.

(2) Die entleihende Bibliothek darf die von ihr geliehenen Medien nicht ohne Zustimmung der Kreisergänzungsbibliothek an andere Einrichtungen des Leihverkehrs weitergeben.

(3) Die Leihzeit für digitale (CD-ROM, DVD) und audiovisuelle Medien (Videos, CD, MC) beträgt 3 Monate, Bücher sind nach 6 Monaten zurückzugeben. Bei Nutzung der Bestände der anderen Fachbereiche des Kreismedienzentrums gelten deren Leihfristen.

Die Leihzeit für Medien kann nach Absprache mit der Kreisergänzungsbibliothek verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 17

Haftung

(1) Der Benutzer hat bei der Entgegennahme der Medien deren Zustand zu prüfen und etwaige Schäden aus früherer Benutzung unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Information, wird die Verschlechterung während des letzten Leihverhältnisses angenommen und der entsprechende Benutzer haftbar gemacht.

(2) Die Benutzer haben das Leihgut mit großer Sorgfalt zu behandeln, äußere und innere Veränderungen jeder Art sind zu unterlassen, Verschmutzung oder Beschädigungen zu vermeiden.

(3) Über den Verlust von Medien ist der zuständige Fachbereich oder, falls nicht erreichbar, vertretungsweise das Kreismedienzentrum insgesamt umgehend zu informieren.

(4) Bei Verlust und soweit geringfügige Beschädigungen nicht durch den Nutzer selbst beseitigt werden können und so der ursprüngliche Zustand nicht wiederherstellbar ist, ist der Nutzer zum Schadensersatz in Form eines adäquaten Exemplars oder in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mediums verpflichtet. Der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Beschaffung, Einarbeitung oder Reparatur ist zu erstatten.

(5) Die den Kreisergänzungsbestand nutzenden Bibliotheken haben bei Beschädigung der entliehenen Medien durch ihre Nutzer Pflegearbeiten vor Ort vorzunehmen und können bei Verlust adäquate Medien zurückgeben. Ist die Rückgabe adäquater Medien nicht möglich, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

(6) Das Kreismedienzentrum haftet nicht für Folgeschäden der Nutzung digitaler und audiovisueller Medien an technischen Geräten.

§ 18

Urheberrechtsschutz

(1) Die Bestimmungen des geltenden Urheberrechtes sind Grundlage des zwischen Benutzer und Kreismedienzentrum eingegangenen Leihverhältnisses und von beiden Parteien zu beachten.

(2) Das Vervielfältigen von digitalen und audiovisuellen Medien ist, abgesehen von Eigenproduktionen bzw. Schulfunk, nicht erlaubt.

§ 19

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22. Juni 2004, zuletzt geändert am 1. März 2005, außer Kraft.

Herzberg, 16. Mai 2006

Klaus Richter

Landrat

Abschnitt 7

Entgelte

1. Fachbereich Bildstelle

1.1 Miete/Tag

1.1.1 Für Geräte wie Polylux, Diaprojektor, CD-/ Kassettenrekorder, Videokamera, Videorekorder, Beamer, DVD-Player, Kombigerät Video - TV, Verstärker- u. Wiedergabeanlage AV 80 und Zubehör werden die Mietpreise aufgrund aktueller Kalkulationen festgesetzt.

1.1.2. Der Medienverleih im privaten Interesse bzw. an Einrichtungen außerhalb des Landkreises wird pro Ausleihtag je Medieneinheit mit 1,50 € berechnet.

1.2 Entgelt für sonstige Serviceleistungen

- 1.2.1 je angefangene Arbeitsminute
 - Videoproduktion 1,00 €
 - Filmaufnahmen 0,70 €
 - Videobearbeitung (Ton, Schnitt) 1,00 €
 - Bedienung und Transport des Videoprojektors/
Filmgerätes durch geschulte Mitarbeiter
des KMZ 0,80 €
- 1.2.2 je angefangene Arbeitsminute
(nur für Eigenproduktionen bzw. Schulfunk)
 - Video-Kopierarbeiten 0,65 €
 - Kopierarbeiten 8-/16-mm-Film auf VHS 0,65 €
 - Kopierarbeiten 8-/16-mm-Film auf DVD 0,65 €
 - Kopierarbeiten VHS auf CD-Rom 0,65 €
 - Kopierarbeiten VHS auf DVD 0,65 €

Die im Rahmen der Serviceleistungen entstandenen Fahrtkosten werden nach den tatsächlich zurückgelegten Kilometern in Höhe des jeweils geltenden Bundesreisekostengesetzes in Rechnung gestellt.
- 1.3 Leihfristüberschreitung:
Erstattung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes je Medieneinheit bei
 - a) Rückforderung nach 3 Schultagen 1,50 €
 - b) Rückforderung nach 8 Schultagen 3,00 €
 - c) Rückforderung nach 13 Schultagen 4,50 €
 - d) Rückforderung nach 18 Schultagen 6,00 €
- 1.4 Haftung bei Beschädigung von Medien/Geräten
 - Reparaturkosten
 - zuzüglich Verwaltungsaufwand 5,00 €
- 1.5 Haftung bei Verlust bzw. Zerstörung von Medien/Geräten
 - Neupreis oder Beschaffung eines adäquaten Ersatzexemplars
 - zuzüglich Verwaltungsaufwand 5,00 €
- 1.6 Ausstellung eines Zweitbenutzerausweises 3,00 €

2. Fachbereich Fahrbibliothek

- 2.1 Leihkarte
 - Jahreskarte
 - Vollpreis (für Erwachsene ab 18 Jahre) 16,00 €
 - Ermäßigt (für Schüler, Empfänger v. Wohngeld/
Lastenzuschuss nach WoGG, Empfänger v. Hilfe
zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach SGB XII
Empfänger v. Grundsicherung nach SGB II (ALG II)
Familienkarte (ab 1 Erw. + Kind. 2 Erw.) 20,00 €
 - Monatskarte Vollpreis 3,00 €
 - Ermäßigt 2,00 €
- 2.2 Leihfristüberschreitung
Erstattung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes je Medieneinheit
 - a) Rückforderung nach 3 Wochen 1,50 €
 - b) Rückforderung nach 6 Wochen 3,00 €
 - c) Rückforderung nach 9 Wochen 4,50 €
- 2.3 Haftung bei Beschädigung von Medien
 - Reparaturaufwand bis zu 10,00 €
- 2.4 Haftung bei Verlust bzw. Zerstörung von Medien
 - Neupreis oder Beschaffung eines adäquaten Ersatzexemplars
 - zuzüglich Verwaltungsaufwand 5,00 €
- 2.5 Ausstellung eines Zweitbenutzerausweises 3,00 €

3. Fachbereich Heimatkundliche Bibliothek

Die Entgeltspflicht für die Nutzung der Schriftgutbestände in den Kreismuseen ist in der Entgeltordnung der Museen des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKM) geregelt.

4. Fachbereich Ergänzungsbibliothek

- 4.1 Unberechtigte Überschreitung der Leihfrist durch eine öffentliche Bibliothek: Erstattung des Verwaltungsaufwandes in Höhe zusätzlich anfallender Kosten
- 4.2 Medienbestellung außerhalb des Tourenplanes:
 - Erstattung in Höhe zusätzlich anfallender Kosten
- 4.3 Haftung bei Beschädigung von Medien
 - Reparaturaufwand bis zu 10,00 €
- 4.4 Haftung bei Verlust oder Zerstörung von Medien
 - Neupreis oder Beschaffung eines adäquaten Ersatzexemplars
 - zuzüglich Verwaltungsaufwand 5,00 €

Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung

von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet des Landkreises Elbe-Elster

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de/eBAnz_AT28_2006_V1) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

Gebiet des Landkreises Elbe-Elster

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem o. bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, eingesehen werden.

Hinweise

1.

Wer Geflügel im o. g. Gebiet halten will, hat dies dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Elbe-Elster spätestens mit Aufnahme der Haltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (24b der Viehverkehrsverordnung)

2.

Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel im Landeslabor Brandenburg in Frankfurt/Oder unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

3.

Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen, Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird, nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

4.

Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand im Landeslabor Brandenburg in Frankfurt/Oder durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachtentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

5.

Gemäß § 8c der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel (mehr als 100 Stück) Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:

bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und

bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch im Landeslabor Brandenburg in Frankfurt/Oder.

6.

Der Geflügelhalter hat dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Elbe-Elster unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Elbe-Elster auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

7.

Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch mit Rachtentupferproben mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Elbe-Elster vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

8.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

9.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

10.

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

11.

Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wild lebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wild lebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wild lebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

VR DVM Dieter Freudenberg
Amtstierarzt

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung 03238 Sorno, Flur 4, verschiedene Flurstücke

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff.) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Umweltamt, untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass die Stadtwerke Finsterwalde GmbH eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die in dem Antrag aufgeführten Grundstücke wurden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung bereits vor dem 03.10.1990 bestehender Trinkwasserleitungen von der Gemarkungsgrenze Stau-pitz/Sorno bis nach Sorno in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich der Flurkartenauszüge, kann im Umweltamt, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrags Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffent-

lichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

*Klaus Richter
Landrat*

Durchführung einer Deichschau

Gemäß § 112 Brandenburgisches Wassergesetz in der aktuell gültigen Fassung wird am 31.05.2006 eine Deichschau an der Elbe im Abschnitt Gaitschhäuser bis Strehla durchgeführt.

Schaupunkte werden ausschließlich Bereiche noch nicht beseitigter Schadstellen infolge des Frühjahrs-Hochwassers 2006 sein. Die untere Wasserbehörde lädt hiermit zu dem nachfolgend genannten Schautermin insbesondere ein:

- zur Deichunterhaltung Verpflichtete und Beauftragte
- Eigentümer der Gewässer und Deiche
- Anlieger an Hochwasserschutzanlagen
- zuständige Behörden

Es besteht die Möglichkeit, bereits im Vorfeld die untere Wasserbehörde schriftlich auf Probleme des Hochwasserschutzes hinzuweisen (Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Fax: 0 35 35/46 93 72, E-Mail: Umweltamt@lkee.de).

Amtsbereich/Stadt	Schautag	Zeit	Treffpunkt (Schaugewässer)
Mühlberg	31.05.2006	9.00 Uhr	Ortseingang OT Gaitschhäuser
Mühlberg	31.05.2006	14.00 Uhr	Rathaus Mühlberg

Im Auftrag

Spillmann-Freiwald

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Verbandssitz:
03249 Sonnewalde
Finsterwalder Straße 32a
 Telefon: (03 53 23) 6 37 -0; Fax: 63 7- 25
 E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de
 Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2006 bis zum 28. Februar 2007 führen der Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ und das Landesumweltamt Brandenburg oder die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/2005 S. 50) in Verbindung mit § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I Nr. 59 S. 3245 v. 23.08.2002) (BGBl. I Nr. 59 vom 23.8.2002 S. 3245) geändert durch Artikel 6 (BGBl. I vom 06.1.2004 S. 2), kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit an.

Gemäß § 30 WHG und der §§ 84 und 89 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichten oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Ufer im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Gestaltung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird!

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden von den Unterhaltungsunternehmen geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ (Tel.-Nr.: 03 53 23/6 37 -0) oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts- oder Stadtverwaltung.

Berl
 Verbandsvorsteher

Sonnewalde, den 04.05.2006

Bekanntmachungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“

1) Beschlüsse der öffentlichen Versammlung am 23.02.2006

BV-Nr. 01/2006
 Die Versammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

BV-Nr. 02/2006
 Die Versammlung beschließt als Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2005 folgendes Wirtschaftsprüfungsunternehmen: Böhet Lindstedt Partnerschaft, Dresden.

2) Wichtige Information an alle Kunden

Die Verwaltung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ bleibt am Freitag, dem **26.05.2006** geschlossen. Der Bereitschaftsdienst ist **rund um die Uhr** unter der Tel.-Nr.: **03 53 41/6 01 -0** (Rufumleitung zur Leitstelle Falkenservice/ Herzberg) für Sie erreichbar.

Christine Weiche
 Verbandsvorsteherin

Der HWAZ informiert

In der Versammlung des HWAZ am **15.05.2006** wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr. 08/06
Die Versammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt die Entwässerungssatzung (EWS) für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes - Entwässerungssatzung

Abstimmungsergebnis:
 Anwesende Stimmen Verbandsmitglieder: 59
 davon Ja-Stimmen: 57
 davon Nein-Stimmen: 2
 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 09/06
Die Versammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt die Satzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Kostenersatz für Grundstücksentwässerungsanlagen

Abstimmungsergebnis:
 Anwesende Stimmen Verbandsmitglieder: 59
 davon Ja-Stimmen: 57
 davon Nein-Stimmen: 2
 Stimmenthaltungen: 0

Entwässerungssatzung (EWS)

für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes Entwässerungssatzung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 6 Absatz 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) hat die Versammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) in ihrer Sitzung am 15. Mai 2006 diese Entwässerungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Begriffbestimmungen
- § 3 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 4 Anschlusszwang und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 8 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 9 Sondervereinbarungen

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 10 Grundstücksanschlüsse
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 14 Abscheider

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 15 Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Einbringungsverbote
- § 17 Entsorgung
- § 18 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

IV. Schlussvorschriften

- § 19 Überwachung

- § 20 Haftung
- § 21 Grundstücksbenutzung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband (im Folgenden: Zweckverband) betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet

- eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
 - eine Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen
- als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

(2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der in dem Verband zusammengeschlossenen Mitgliedsgemeinden.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(4) Die Art und den Umfang der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband.

(5) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze; liegt der Hausanschlussschacht (Kontroll-, Revisionsschacht) außerhalb des Grundstückes, so reicht die öffentliche Einrichtung bis zu diesem Hausanschlussschacht. Der Hausanschlussschacht selbst ist nicht Teil der öffentlichen Einrichtung. Bei Anwendung des Druckentwässerungsverfahrens endet die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung abweichend von Satz 1 dort, wo nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen die erforderliche Pumpstation und der Hausanschlussschacht so nahe wie möglich an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

umfasst die gesamten öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanäle, die zur Schmutzwasserentsorgung betriebenen Anlagen und alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, (z. B. Klärwerke), die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Bei Anwendung des Druckentwässerungsverfahrens schließt der Grundstücksanschluss die Pumpstation und das zum Betrieb der Pumpe erforderliche Steuerungssystem als Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage ein; der Hausanschlussschacht ist nicht Teil des Grundstücksanschlusses.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen auf dem Grundstück, die dem Ableiten des Abwassers dienen (Hausanschluss) bis einschließlich des Hausanschlussschachtes (Kontroll-, Revisionsschacht).

Im Bereich der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören zu den Grundstücksentwässerungsanlagen auch die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

Messschacht ist eine bauliche Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

Fäkalien nennt man Abwasser, welches in abflusslosen Gruben auf dem Grundstück oder in geschlossenen Kanalsystemen außerhalb von Grundstücken gesammelt und in regelmäßigen Abständen zur Kläranlage abgefahren und mitbehandelt wird.

Fäkalschlamm ist derjenige Schlamm, der von Fäkalsaugwagen aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) entnommen und auf der Kläranlage mitbehandelt wird.

Anschlussnehmer sind der Grundstückseigentümer und die ihm gemäß § 3 Abs. 2 gleichgestellten Personen.

§ 3

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist dem Zweckverband binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide als Gesamtschuldner, bis der Zweckverband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück dauernd oder vorübergehend anfällt.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist.

(3) Der Anschluss ist innerhalb von 30 Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer, dass das Grundstück angeschlossen werden kann, durch den Zweckverband oder vom Grundstückseigentümer herzustellen.

(4) Bei Neu- oder Umbauten, die eine Veränderung der Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers zur Folge haben, muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den beabsichtigten Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dem Zweckverband vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses mitzuteilen. Der Zweckverband verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Unterlässt der Anschlussnehmer die Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(6) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(7) Besteht keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, so hat der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(3) Wurde der Grundstückseigentümer vom Anschluss oder von der Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage befreit, so hat er das auf seinem Grundstück anfallende Schmutz-

wasser der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Die Herstellung eines Anschlusses kann ganz oder teilweise versagt oder eine Benutzung widerrufen werden, wenn

- a) Art und Menge des anfallenden Abwassers nicht mit den anderen Abwässern zusammen beseitigt werden kann,
- b) die Übernahme des Abwassers aus technischen oder finanziellen Erwägungen heraus nicht möglich ist,

und die gesonderte Behandlung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(2) Der Zweckverband bestimmt, welche Stoffe und Stoffgruppen nicht in die öffentliche Anlage geleitet werden dürfen (§ 8).

§ 8 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können - z. B. Schutt, Asche, Textilien, Pappe, Altpapier, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle;
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe, die die Grenzwerte der Strahlenschutzbestimmung in der jeweils gültigen Fassung überschreiten;
- c) andere Stoffe, die die Schmutzwasserkanalisation oder das mit der Wartung und Instandhaltung beauftragte Personal gefährden können (Benzin, Benzole, Öl, Fett, Karbid);
- d) schädliche oder giftige Abwässer, die die Baustoffe der Kanäle angreifen können oder den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungsanlage stören oder erschweren können;
- e) Jauche, Gülle, flüssige oder feste Abgänge aus Tierhaltungen sowie Silosickersaft;
- f) Pflanzen- und bodenschädliche Abwässer;
- g) Räumgut aus Leuchtstoff- und Fettabscheidern;
- h) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet zweckverbandlicher Regelungen zur Beseitigung von Fäkalschlamm;
- i) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- j) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann (Für das Einleiten gelten die Grundsätze und Vorschriften des Gentechnikgesetzes in der jeweils gültigen Fassung)
- k) Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser (z. B. solche mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Farbverdünner, mit Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Reinigungs- und Beizmittel).
- l) Abwasser, bei dem die Grenzwerte oder Anforderungen nach Abs. 3 nicht eingehalten werden.
- m) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist.
- n) nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen, außer bei gasbetriebenen Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung bis 200 kW und ölbetriebenen Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung bis 50 kW.

(2) Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers sind nachfolgende Grenzwerte am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- oder Abscheideranlagen sowie an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage oder - falls diese nicht zugänglich - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle in der nicht abgesetzten homogenisierten Abwasserprobe einzuhalten.

Temperatur	<=35 °C
pH-Wert	6,5 - 9,5
Stickstoff aus	
- Ammonium (NH ₄ -N) und Ammoniak (NH ₃ -N)	150 mg/l
- Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
abfiltrierbare Stoffe	500 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	900 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	200 mg/l
Kohlenwasserstoff gesamt	20 mg/l
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe je Einzelstoff	0,5 mg/l
- Summe aus 1,1,1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan	0,5 mg/l
Arsen gesamt (As)	0,1 mg/l
Blei gesamt (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium gesamt (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	0,5 mg/l
Chrom-IV-wertig (Chromat) (als Cr)	0,2 mg/l
Kupfer gesamt (Cu)	0,5 mg/l
Nickel gesamt (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber gesamt (Hg)	0,05 mg/l
Silber gesamt (Ag)	0,5 mg/l
Zink gesamt (Zn)	2,0 mg/l
Chlorid gesamt (Cl)	300 mg/l
Cyanid	
- gesamt (CN)	20 mg/l
- leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l
Fluorid (F)	50 mg/l
Sulfat (SO ₄)	400 mg/l
Sulfit (S)	2 mg/l
Gesamt-Phosphatverbindungen (P)	15 mg/l
Organische halogenfreie Lösungsmittel	10 mg/l
Wasserdampf-flüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung von einem staatlich anerkannten und im Land Brandenburg zugelassenen Labor auszuführen.

(3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, sind die entsprechenden Vorrichtungen nach den jeweils geltenden DIN-Vorschriften zur Abscheidung einzubauen. Der Verpflichtete ist für das ordnungsgemäße Betreiben der Vorrichtungen sowie die Entsorgung des Abscheidegutes verantwortlich. Der Zweckverband kann entsprechende Kontrollen durchführen bzw. Nachweise über die durchgeführte Entsorgung fordern. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch Versäumnisse hieraus entsteht.

(4) Der Zweckverband kann die Einleitung von Abwasser, das nach Art und Menge den Gesamtbetrieb stören kann, von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Sollten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder dem Stand der Technik diese Auflagen nicht eingehalten werden können, kann der Zweckverband die Einleitung des Schmutzwassers versagen.

(5) Der Zweckverband kann bei den Einleitern Abwasseranalysen durchführen oder durch ein von ihm beauftragtes Labor durchführen lassen, wenn der Verdacht besteht, dass in Absatz 1 aufgeführte Stoffe eingeleitet werden. Die Kosten der Abwasseruntersuchung trägt der Einleiter, wenn sich der Verdacht bestätigt.

(6) Wenn sich Art und/oder Menge des Schmutzwassers erheblich ändern bzw. erhöhen und dadurch die Einleitung oder Behandlung des Schmutzwassers nicht mehr gewährleistet ist, muss der Anschlussnehmer dies dem Zweckverband mitteilen. Eine Abnahme des Abwassers kann versagt werden.

(7) Verursachen mehrere Anschlussnehmer durch Nichteinhalten dieser Vorschriften Mehrkosten und/oder eine erhöhte Abwasserabgabe, so müssen sie diese dem Zweckverband erstatten. Haben sie Schäden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(8) Die Beauftragten des Zweckverbandes sind zur Kontrolle und Besichtigung der Grundstücke berechtigt, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.

(9) Niederschlagswasser darf in die Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden.

(10) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzelnen Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 3 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

(11) Über die zulässige Einleitung von in Abs. 3 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet der Zweckverband im Einzelfall.

§ 9

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 10

Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück soll einen eigenen unterirdischen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage haben.

(2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder, sofern kein Baulastenverzeichnis geführt wird, einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(3) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Ist der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 5 Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so kann der Zweckverband auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise selbst herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.

(4) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straße zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, hat im gegenseitigen Einvernehmen die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zuzulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden soweit diese für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer der dinglichen Sicherung der Benutzungsrechte des Zweckverbandes zuzustimmen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes Grundstück, auf dem dauernd oder zeitweilig Schmutzwasser anfällt, muss vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage versehen werden.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

(5) Gegen Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen, die Rückstauhöhe liegt 5 cm über der Straßenoberkante. Für Schäden durch Rückstau haftet der Zweckverband nicht.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Bei Anwendung des Druckentwässerungsverfahrens wird der Hausanschlussschacht vom Zweckverband hergestellt, geändert oder unterhalten.

(7) Wenn das Grundstück in absehbarer Zeit nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, so sind die Grundstücksentwässerungsanlagen mit einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Grundstückskleinkläranlage nach der jeweiligen DIN-Vorschrift zu versehen. Diese sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 12

Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1 : 500,
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kanalsohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.

(2) Wenn der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Gewerbe- und Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, zugeführt wird, sind ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
- die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen einzureichen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Kreislauf, Verbrauch, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

§ 13

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(4) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden.

(5) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht

von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 14

Abscheider

(1) Der Anschlussnehmer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" auf eigene Kosten zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.

(2) Sind Anlagen der in Absatz 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.

(3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 - „Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten“, für Fettabscheider nach DIN 4040 - „Abscheideanlagen für Fette“ und für Heizölabscheider nach DIN 4043 - „Sperrn für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperrn)“.

(4) Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen.

(5) Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von dem Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen und dem Zweckverband anzuzeigen. Der Anschlussnehmer haftet für jeden Schaden, der dem Zweckverband durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

III. Besondere Bestimmungen

für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 15

Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung notwendigen Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sind von dem Anschlussnehmer gemäß der DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, und der DIN 4261 - „Kleinkläranlagen“ in der jeweils aktuellen Fassung auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schlauchlänge von maximal 40 m entleert werden kann.

(3) Für die Überwachung gilt § 19 sinngemäß.

§ 16

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die im § 8 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 17

Entsorgung

(1) Der Anschlussnehmer hat das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser dem Zweckverband oder seinem Beauftragten zu überlassen. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden durch ein vom Zweckverband autorisiertes Unternehmen regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist den Mitarbeitern des entsprechenden Unternehmens ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser sowie der anfallende, nicht separierte Fäkal-schlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf und bei entsprechender Notwendigkeit geleert.

Die abflusslosen Sammelgruben sind so zu entleeren, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ordnungsgemäß vom Zweckverband entsorgt werden kann. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung rechtzeitig anzuzeigen.

b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlamm, wobei in der Regel Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfallgruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlamm sind.

(3) Der Anschlussnehmer vereinbart direkt mit dem Abfuhrunternehmen einen Entsorgungstermin. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(4) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Gegenstände gefunden, so sind sie nicht als Fundsache zu behandeln.

§ 18

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Gruben, Grundstückskläranlagen und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

IV. Schlussvorschriften

§ 19

Überwachung

(1) Der Zweckverband ist befugt die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt, das gilt nicht für Probenentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, zugeführt, so kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 20

Haftung

(1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser und Ähnliches, hervorgerufen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des Grundstücksanschlusses, zu sorgen.

(3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, soweit diese nach §§ 11 ff. vom Grundstückseigentümer hergestellt, erneuert, geändert oder unterhalten wird. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück benutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserbe-

seitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
2. entgegen § 4 Absatz 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
3. entgegen §§ 8 und 16 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt;
4. entgegen § 11 Absatz 2 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
5. entgegen § 12 Abs. 1 die notwendigen Unterlagen nicht vor der Herstellung oder Änderung seiner Grundstücksentwässerungsanlage einreicht;
6. entgegen § 13 Absätze 2 und 4 Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt;
7. entgegen § 17 Absatz 1 das Schmutzwasser oder den Fäkal-schlamm nicht dem vom Zweckverband beauftragten Unternehmen überlässt, die Entleerung behindert oder dem Beauftragten keinen Zugang gewährt;
8. entgegen § 17 Absatz 2 die Notwendigkeit einer Gruben- bzw. Kleinkläranlagenentleerung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
9. entgegen § 19 Absatz 1 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
10. entgegen § 19 Absatz 4 Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Messschächten oder Vorbehandlungsanlagen nicht dem Zweckverband meldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00 geahndet werden.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.12.2004 in Kraft. Mit ihrem In-Kraft-Treten treten alle bisherigen Entwässerungssatzungen außer Kraft.

Herzberg, den 16.05.2006

gez. *Oecknig*
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. *Kestin*
Verbandsvorsteher

Satzung

des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Kostenersatz für Grundstücksentwässerungsanlagen

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) die Satzung des Herzberger Wasser- und Abwasser-

zweckverbandes (HWAZ) über den Kostenersatz für Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrer Sitzung vom 15. Mai 2006 wie folgt beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

Kostenersatz

§ 2 Grundsatz

§ 3 Kostenersatzpflichtige

§ 4 Entstehung der Kostenersatzpflicht

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt III

Allgemeine Vorschriften

§ 6 Auskunftspflicht

§ 7 Anzeigepflicht

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Härteklausel

§ 10 In-Kraft-Treten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für die Herstellung und Erneuerung sowie Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Hausanschluss).

Abschnitt II

§ 2

Grundsatz

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem Verband nach tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten. Bei Anwendung des Druckentwässerungsverfahrens werden abweichend von Satz 1 Aufwand und Kosten für die Herstellung des Hausanschlussschachtes nach Einheitssätzen gemäß Anlage I dieser Satzung ermittelt; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Entwässerungssatzung.

§ 3

Kostenersatzpflichtige

(1) Kostenersatzpflichtig ist vom In-Kraft-Treten der Satzung an bis einschließlich 30. Juni 1995, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Kostenersatzpflichtig ist ab dem 01. Juli 1995, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Bis einschließlich 31. Januar 2004 entsteht die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kostenersatzes das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Ab dem 01. Februar 2004 entsteht die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16

des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs-, Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig.

**§ 4
Entstehung der Kostenersatzpflicht**

Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, sonst mit der Beendigung der Maßnahme.

**§ 5
Veranlagung und Fälligkeit**

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Abschnitt III
Allgemeine Vorschriften**

**§ 6
Auskunftspflicht**

(1) Die Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln, die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen.

**§ 7
Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Kostenersatzpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 6 und 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG BB. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG BB handelt insbesondere, wer entgegen §§ 6 und 7 dieser Satzung die für die Ermittlung des Kostenersatzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können bis zum 31. Dezember 2001 mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000 geahndet werden, ab dem 01. Januar 2002 mit einer Geldbuße bis zu Euro 5.000.

**§ 9
Härteklause**

Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Erstattungspflicht gewähren.

Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiungen besteht nicht.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Die Satzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Kostenersatz für Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.05.2006 tritt rückwirkend zum 01.04.1993 in Kraft.

Mit ihrem In-Kraft-Treten treten alle bisherigen Kostenersatzsätzen außer Kraft.

Herzberg, den 16.05.2006

gez. Oecknigk
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

**Anlage I
der Satzung über den Kostenersatz für Grundstücksentwässerungsanlagen**

Bei Anwendung des Druckentwässerungsverfahrens belaufen sich die erstattungspflichtigen Kosten für die Herstellung des Hausanschlusschachtes (§ 1 Satz 2 dieser Satzung) einheitlich auf jeweils DM 1.600,00 (Euro 818,07).

Herzberg, den 16.05.2006

gez. Oecknigk
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation

Hiermit gibt der HWAZ entsprechend seiner Entwässerungssatzung (EWS - vom 15.05.2006, veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“, Ausgabe Nr. 09 vom 24.05.2006 bekannt, dass folgende Grundstücke ab 24.05.2006 an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen sind und dass das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in das öffentliche Entwässerungsnetz eingeleitet werden muss.

Stadt Falkenberg, OT Großrössen
Südstraße 1, 3, 4, 5, 6, 8, 10

Stadt Herzberg
Lindenstraße, Flur 4, Flurstück 413

In dem v. g. Ort sind Schmutz- und Regenwasserleitungen im Trennsystem verlegt.

Es ist darauf zu achten, dass das Niederschlagswasser gesondert vom Schmutzwasser über den entsprechenden Regenwasserkanal abzuleiten oder auf dem Grundstück zu versickern ist.

Innerhalb von 30 Werktagen nach öffentlicher Bekanntmachung an den Anschlussberechtigten, hat dieser den Anschluss zu realisieren. Die Herstellung des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist dem Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband drei Tage vorher anzuzeigen (Tel.: 0 35 35/40 19 16 - Frau Sebastian)

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände



Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster

Das Amtsblatt erscheint entsprechend der in dieser Ausgabe veröffentlichten Termine.
 - Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
 - Internet: <http://www.lkee.de>, E-Mail: ktb@lkee.de oder Amtsblatt@lkee.de
 - Druck und Verlag: Verlag und Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15, Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
 Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
 Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Einzel Exemplare können zum Preis von 1,61 € zzgl. der Versandkosten beim Verlag angefordert werden. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

IMPRESSUM